

Ausländische Krankenpflegerinnen : (also nicht Pflegerinnen schweiz. Nationalität)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1914)

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sanktioniert werden. Wir haben heute schon den Wagen stark beladen. Prof. Köhler zieht seinen Antrag zurück. Pfarrer Hirzel glaubt, die Pfarrer werden den Frauen nicht im Wege stehen, wenn sie das Pfarramt erstreben.

Der Antrag betreffend Frauensteuer wird genehmigt. Pfarrer Schlatter weist darauf hin, dass die beschlossene Initiative dem Volke vorgelegt werden müsse. Aber der Wortlaut der Initiative ist nicht festgestellt. Soll sie vom Kirchenrat festgestellt werden? Das ist eine staatsrechtlich merkwürdige Situation. Die Synode muss wissen, wie ihre Initiative lautet, bis auf den letzten Satz. In Gesetzessachen kommt es auf den Buchstaben an. Die Initiative muss von der Synode in ihrem Wortlaut festgestellt werden. Er stellt den Antrag: Der Kantonsrat wird eingeladen, die Beschlüsse der Synode als Initiativvorschlag vorzubereiten und die Ausarbeitung der Synode vorzulegen. Dr. Escher glaubt, die Vorlage sei als Initiative aufzufassen und in einem Begleitschreiben zu begründen. Vielleicht lässt sich die Sache aber auch einmal durch den Kirchenrat behandeln. Pfarrer Liechti glaubt, eine Kommission der Synode habe in Verbindung mit dem Kirchenrat die Sache formell zu erledigen. Rektor Bernet findet diesen Weg ungangbar. Die Synode kann nicht ihre Rechte an eine Kommission delegieren. Der Kantonsrat kann die eingereichte Initiative nach seinem Belieben erledigen (d. h. er muss sie vor das Volk bringen, wenn sie von einem Dritteile der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird. Art. 29, lit. 2, der Staatsverfassung. Die Red.). Ferner kann die Synode in der Begründung der Initiative ihre Auffassung vertreten. Eine Möglichkeit wäre auch, den Kirchenrat mit der Ausarbeitung der Initiative zu beauftragen. Damit wäre ich einverstanden. Kirchenrat v. Schulthess will einfach die Beschlüsse als Initiative einreichen und eine Begründung beigegeben.

Es wird beschlossen, an den gefassten Beschlüssen im Sinne des Herrn Prof. Schulthess festzuhalten. Der Antrag Schlatter wird abgelehnt.

Wir können uns über diese Erledigung des Traktandums „Frauenstimmrecht“ nur freuen. Der Ton, in dem es behandelt wurde, war ein durchaus ernster und würdiger, und wenn auch der Kirchenrat und mit ihm wohl die Mehrzahl der Herren Synodalen für die Sache ohne „grossen Enthusiasmus“ eintritt, so verdanken wir ihm das nicht, ja, es ist uns fast noch lieber, denn es beweist, dass die Gründe, die für die Sache sprechen, so zwingender Natur sind, dass ihnen auch der nüchterne, kalt abwägende Verstand zustimmen muss. Wir können nur hoffen, dass wir auch im Kantonsrat dieser vorurteilslosen, weitherzigen Auffassung der Sache begegnen werden.

Ausländische Krankenpflegerinnen

(also nicht Pflegerinnen schweiz. Nationalität),

die sich unbeschäftigt in der Schweiz aufhalten und gerne in der Kriegskrankenpflege ihres eigenen Landes arbeiten möchten, können sich bei der Unterzeichneten melden, welche auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

Da es sich um eigentliche Kriegs-Lazarett-Kranken- und Infektionspflege handelt, so erhalten die Krankenschwestern freie Station, Monatsgehalt und Reisevergütung. Sie werden nicht einzeln ausgeschickt, sondern in Gruppen und arbeiten unter der nötigen Leitung.

In Betracht können aber nur Persönlichkeiten kommen, die Gesundheits- und Leumundzeugnis, nebst den Personalpapieren, sowie die Nachweise über genügende Berufsausbildung mit Krankenhausenerfahrung besitzen; ferner Bakteriologinnen und Apothekerinnen.

An freiwilligen „Helferinnen“ ohne Krankenpflegeschulung fehlt es in keinem der kriegführenden Länder, dieselben können also hier nicht in Betracht kommen.

Mündliche und schriftliche Anmeldungen nimmt entgegen Schwester Emmy Oser, Ehren-Vize-Präsidentin (für die Schweiz) des Internationalen Krankenpflegerinnenbundes.

Zürich 7, Plattenstrasse 33.

Die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich.*)

Am gestrigen Tage ist eine § 14-Verordnung erschienen, die für uns Frauen von allergrösster Bedeutung ist. Sie bringt eine teilweise Erfüllung der von uns seit einem Jahrzehnt gestellten Forderungen zur Verbesserung unserer rechtlichen Stellung auf den Gebieten des Personen-, Familien- und Erbrechtes. Wir hätten gewünscht, dass uns diese Erfüllung auf gesetzlichem Wege, nach Beratung und Verbesserung in der Volksvertretung geworden wäre, aber angesichts dessen, dass die an sich längst überreifen Regelungen durch die Folgen des Krieges im Interesse zahlloser Witwen, Waisen, Kinder und Mütter doppelt dringlich erscheinen, können wir die Verordnung nur willkommen heissen.

Sie bringt uns vor allem das langersehnte Vormundschaftsrecht der Frau. Bisher konnte bekanntlich eine Frau über kein fremdes Kind Vormund sein, nur über ihr eigenes eheliches Kind, und auch da musste ihr immer ein männlicher Mitvormund beigegeben werden. Nun aber kann sie jede Vormundschaft über fremde wie eigene Kinder übernehmen. Eine Ehefrau bedarf zur Annahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Mannes. (Ein Advokat bemerkte zu dieser Bestimmung nicht unrichtig, dass es sonderbar sei, im selben Moment, da man die Frau zum Vormund mache, sie selbst unter Vormundschaft zu stellen!) Nur wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt, sei es ein Kind aus erster Ehe oder ein uneheliches, bedarf es dieser Zustimmung nicht erst; auch nicht, wenn die Ehe geschieden oder der Mann geisteskrank oder verschollen ist. Die Frau hat aber nun auch das Recht, einen Vormund für ihr Kind zu wählen, wenn nicht der Vater letztwillig einen ernannt hat, sowohl für den Fall, als sie selbst nicht Vormünderin werden will, als für den Fall ihres Todes. Sie selbst ist nun in erster Linie zur Vormundschaft berechtigt, während dies bisher in erster Linie der väterliche Grossvater war. Auch braucht sie in der Regel keinen Mitvormund mehr, sondern nur dann, wenn der Vater es letztwillig angeordnet hat, wenn sie selbst es verlangt, wenn es sich um besonders schwierige Vermögensverwaltung handelt, oder wenn bei einem unehelichen Kind dessen Interesse es notwendig macht. Ebenso wie Vormund, kann die Frau auch Kurator werden. Wider ihren Willen kann eine Frau nicht zur Annahme einer Vormundschaft eines fremden Kindes verpflichtet werden, eine sicherlich sehr vernünftige Bestimmung, von der nur zu bedauern ist, dass sie nicht auch auf die Männer ausgedehnt wurde, denn gezwungene Vormundschaft taugt ebenso wenig wie gezwungene Liebe. Die traurigen Erfahrungen, die man eben mit dieser Art Vormundschaft gemacht hat, haben die Notwendigkeit der „amtlichen Vormundschaft“ (Berufsvormundschaft) erwiesen, welche die Verordnung einführt. Es heisst über dieselbe: „Insoweit geeignete Vormünder, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen, oder dies zur Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organ der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden“. Auch einen Vormundschaftsrat sieht die Verordnung vor, der bei Bestellung und Kontrolle der Einzelvormünder sowie Beaufsichtigung der Pflegestellen tätig sein soll und aus männlichen und weiblichen Mitgliedern (Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen, Vertretern von Jugendfürsorgeorganisationen und Vereinen) bestehen soll.

Diese letzteren beiden Einrichtungen sind in erster Linie von grosser Wichtigkeit für die unehelichen Kinder, für deren Schutz die Verordnung auch weitere, langbegehrte Bestim-

*) Erschienen im „Neuen Frauenleben“ vom 15. Oktober.